



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Genehmigung

K 133/2010

„Dekontamination und Abbau von kontaminierten Anlagenteilen der Heißen Zellen“

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg erteilt der

Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe
Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen - Antragstellerin -

im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg auf Ihren Antrag gemäß
§ 9 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) folgende Genehmigung:

ENTSCHEIDUNG

I.

Genehmigungsinhalt

1. Die der Antragstellerin für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen erteilte Genehmigung K 109/89 vom 28.4.1989 i.d.F. vom 13.10.1994, zuletzt geändert durch die Änderungsgenehmigung K 131/2009 vom 21.12.2009, wird durch diese Genehmigung geändert.
2. Die weitere Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen wird der WAK GmbH ausschließlich nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II. und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. mit dem Ziel gestattet, die Anlagen zurückzubauen und dabei kontaminierte Anlagenteile zu dekontaminieren und/oder zu demontieren. Ziel ist eine spätere Freigabe nach § 29 StrlSchV, die nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist.
3. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bleibt weiterhin beschränkt
 - auf die noch vorhandene Aktivitäten bis zum $1E+08$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV (FG) und
 - auf die für Kernbrennstoffe in § 2 Abs. 3 AtG genannten Höchstgrenzen.
4. Im Übrigen sind die folgenden zustimmungspflichtigen Regelungen und Genehmigungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) als übergreifende Regelung für den Standort bei den genehmigten Tätigkeiten einzuhalten:
 - a) Allgemeine Sicherheitsregelung
 - b) Alarmplan
 - c) Abluftplan für das KIT – Campus Nord
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 5.000 € festgesetzt.

II.

Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Schreiben:

- 1.1 Antragsschreiben der WAK GmbH vom 10.06.2010,
Dis-Nr.: ZWW/1323/AF/Z 000.135.9, Änderungsanzeige Nr. 1/10
- 1.2 Schreiben der WAK GmbH vom 21.10.2010,
Dis-Nr.: ZWW/1320/AB/Z 000.311.7 (Unterlagenänderung)
- 1.3 Schreiben der WAK GmbH vom 24.11.2010,
Dis-Nr.: ZRB/1320/AF/Z 000.318.6 (Beschränkung Lösemittleinsatz)

2. Antragsunterlagen:

- 2.1 Sicherheitsbericht „Stilllegung und Rückbau“ vom 15.10.2010, Rev. B
- 2.2 Weitere Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis vom 15.10.2010, Rev. B
 - Komponentenprüfliste
 - Änderungsprüfliste Dokumentation
 - Haltepunktliste
 - Kollektivdosisabschätzung
 - Referenzarbeitsablaufplan mit Handeinträgen der TÜV SÜD ET

3. Sonstige Regelungen:

Betriebsreglement der Heißen Zellen vom 27.9.2010

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Übersicht:

1. Allgemeine Regelungen
2. Personal
3. Schriftliche, betriebliche Regelungen
4. Änderungsverfahren
5. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen
6. Vorkommnisse
7. Rückbau
8. Dokumentation
9. Berichtspflichten

A. Allgemeine Auflagen

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Sicherheit des Umgangs mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen ist laufend vor dem Hintergrund des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik und der gewonnenen Erfahrungen zu kontrollieren. Dabei sind die einschlägigen Regeln, Richtlinien und Empfehlungen der Strahlenschutzkommission und Erkenntnisse aus besonderen Vorkommnissen in in- und ausländischen kerntechnischen Anlagen im erforderlichen Umfange sinngemäß einzubeziehen.

Die aus den Kontrollen gezogenen Konsequenzen sind für jedes Kalenderjahr im Jahresbericht nach Auflage 9.9 dieser Genehmigung zusammenzustellen.

2. Personal

- 2.1 Die geplante erstmalige Bestellung und das geplante Ausscheiden eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers dieser Genehmigung sind der Aufsichtsbehörde vorab rechtzeitig, das ungeplante Ausscheiden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Fachkunde der Personen, die erstmals als verantwortliche Personen oder stellvertretend (verantwortliche Personen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG und/oder Strahlenschutzbeauftragte nach § 31 Abs. 2 StrlSchV) tätig werden sollen, ist gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Nachweise über die Fachkunde sind der Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Übernahme der neuen Funktion zu übersenden.

- 2.3 Die Bestellung verantwortlicher Personen darf erst erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die erforderliche Fachkunde nachgewiesen wurde und dies dem Genehmigungsinhaber bestätigt hat.

Verantwortliche Personen im Sinne von Auflage 2.2 sind schriftlich zu bestellen. Aus dem Bestellungsschreiben muss der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Atomgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen sowie der Festlegungen in den erteilten atomrechtlichen Bescheiden, hervorgehen.

Eine Mehrfertigung des Bestellungsschreibens ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

- 2.4 Zum Erhalt der Fachkunde des Personals und der Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen sind u.a. regelmäßige Unterweisungen, Alarmübungen und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen.

Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

3. Schriftliche betriebliche Regelungen

- 3.1 Das Betriebsreglement ist auf dem aktuellen Stand zu halten und bei Vorliegen entsprechender neuer sicherheitsrelevanter Erkenntnisse jeweils unverzüglich nach den Vorgaben der Auflage 4.1 zu ändern und zu ergänzen.

4. Änderungsverfahren

4.1 Abweichungen vom festgelegten Verfahren sind entsprechend den Vorgaben des Betriebsreglements (BR) anzuzeigen und zu behandeln.

5. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen

5.1 Bei Instandhaltungsarbeiten an den verbliebenen sicherheitstechnisch wichtigen verfahrenstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und leittechnischen Einrichtungen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

5.1.1 Ersatz- oder Austauschteile müssen, soweit geprüfte Unterlagen, z.B. Spezifikationen, Berechnungen, Zeichnungen, Fertigungsunterlagen und Prüfpläne vorliegen, diesen entsprechen. Die Mindestanforderungen an diese Anlagenteile ergeben sich aus den entsprechenden Normen (z.B. DIN, VDE).

5.1.2 Die Abnahme- und Funktionsprüfprogramme gemäß der Komponentenprüfliste (KPL) sind mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Prüfungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis und dem zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

5.2 Die gesamte Anlage mit allen Einrichtungen, Geräten, Ausrüstungen und Ersatzteilen ist, soweit es für die Sicherheit und die Sicherung der Anlage von Bedeutung ist, regelmäßigen Wartungen und Inspektionen zu unterziehen.

Die Ergebnisse der Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind zu dokumentieren.

5.3 Die Anlage ist zur Überprüfung auf Einhaltung des Soll-Zustandes wiederkehrenden Prüfungen nach Maßgabe der Prüflisten zu unterziehen.

- 5.3.1 Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist der Sachverständige entsprechend den Vorgaben in den Prüflisten hinzuzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen an sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen dürfen nur nach vorher erstellten und vom zugezogenen Sachverständigen geprüften Prüfanweisungen und Prüfprotokollvordrucken durchgeführt werden.
- 5.3.2 Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sind in Prüfprotokollen zu dokumentieren. Die bei wiederkehrenden Prüfungen aufgrund festgestellter Mängel eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 5.3.3 Unzulässige Abweichungen vom Soll-Zustand sind, sofern keine besonderen Fristen angegeben und begründet sind, stets unverzüglich zu beseitigen.
- 5.3.4 Ergeben sich bei Ausübung der genehmigten Tätigkeit Erkenntnisse, die eine Änderung des Prüfumfanges, der Prüffristen, der Prüfmethoden oder sonstiger Festlegungen in den Prüfvorschriften erfordern, so sind die betroffenen Prüfvorschriften unverzüglich entsprechend fortzuschreiben.

6. Vorkommnisse

- 6.1 Bei meldepflichtigen Vorkommnissen im Sinne der jeweils gültigen Melde- und Informationsregelung ist zusätzlich zur Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde folgendes zu veranlassen:
- Die Meldungen der Stufen I und II sind gleichzeitig dem zugezogenen Sachverständigen zu übermitteln.
 - Bei meldepflichtigen Vorkommnissen, die radiologische Auswirkungen auf die Umgebung haben können, ist außerdem die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg unverzüglich zu unterrichten.

- Wenn durch das meldepflichtige Vorkommnis bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung betroffen sind, ist außerdem das Landratsamt Karlsruhe unverzüglich zu unterrichten.
- Wenn durch das meldepflichtige Vorkommnis Sicherheitsaspekte betroffen sind, ist auch das Innenministerium Baden-Württemberg unverzüglich zu unterrichten.

7. Rückbau

- 7.1 Die Haltepunktliste (HPL), in der die Haltepunkte für den Rückbau der Heißen Zellen aufgeführt sind, ist auf aktuellem Stand zu halten.

Änderungen bedürfen der vorherigen Bestätigung durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

- 7.2 Auf Basis der Haltepunktliste ist ein Übersichtsablaufplan (ÜAP) als Netzplan zu erstellen und dem zugezogenen Sachverständigen - nachrichtlich der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde - zwei Monate vor Beginn der Rückbauarbeiten zur Prüfung vorzulegen.

Bei Änderungen beim Rückbau der Heißen Zellen ist der ÜAP entsprechend anzupassen bzw. zu aktualisieren. Änderungen am ÜAP bedürfen der vorherigen Prüfung durch den zugezogenen Sachverständigen.

- 7.3 Auf Basis des ÜAP ist ein Arbeitsablaufplan (AAP) von der WAK GmbH zu erstellen. Dieser ist zu Beginn der Arbeiten an der Schleuse in Kopie der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und dem zugezogenen Sachverständigen zu übersenden (ggf. elektronisch).

8. Dokumentation

8.1 Die Dokumentation der technischen Einrichtungen ist zu führen und fortzuschreiben.

9. Berichtspflichten an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde

9.1 **Jeweils bis zum Ende des Folgemonats** ist von den wiederkehrenden Prüfungen mit Beteiligung des zugezogenen Sachverständigen, die im Vormonat nicht termingerecht, mit Mängeln oder nicht nach Prüfanweisung durchgeführt wurden, zu berichten.

9.2 **Jeweils bis zum Ende des Folgemonats** ist ereignisabhängig der Erwerb und die Abgabe radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme radioaktiver Reststoffe) anzuzeigen.

9.3 **Jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.** ist über den Abgang und Bestand an verpackten radioaktiven Reststoffen (einschließlich einer Übersicht über die Abgabe radioaktiver Reststoffe nach § 9a AtG) zu berichten.

9.4 **Jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.** sind über die geplanten Tätigkeiten (vierteljährliche Vorausschau) durch Kopien von Ausschnitten der mit entsprechenden Vermerken versehenen Listen des Arbeitsablaufplans (AAP) zu berichten.

9.5 **Jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.** ist über den Stand der laufenden Arbeiten durch Kopien von Ausschnitten der mit entsprechenden Bearbeitungsvermerken versehenen Listen des Arbeitsablaufplans (AAP) zu berichten.

- 9.6 **Jeweils bis zum 28.2. und 31.8.** sind die aktualisierten Unterlagen des Betriebsreglements mit Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen vorzulegen.
- 9.7 **Jeweils bis zum 15.12.** sind für das Folgejahr die wiederkehrenden Prüfungen in Prüfkalendern festzulegen und vorzulegen.
- 9.8 **Jeweils bis zum 31.3.** des Folgejahres sind die zum Fachkundeerhalt und zum Kenntniserhalt getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
- 9.9 **Jeweils bis zum 30.6.** des Folgejahres ist für jedes Kalenderjahr ein Bericht (Jahresbericht) zu erarbeiten und vorzulegen.

IV.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

V.

Auslagen

Die Auslagen werden gesondert erhoben.

VI. Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Ausgangssituation

Die Bauabschnitte 1 und 2 des Gebäudes 701 sowie der zugehörige Fortluftkamin, Bau 702 der Heißen Zellen (HZ), wurden vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zum 01.01.2010 auf die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe – Rückbau und EntsorgungsgmbH (WAK GmbH) als alleinigen Genehmigungsinhaber übertragen. Es ist nun geplant, die von der WAK GmbH übernommenen Gebäudeteile bis zur „Grünen Wiese“ zurückzubauen.

1.2 Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragt, die nach § 9 AtG genehmigten Bauabschnitte (BA) 1 und 2 der Heißen Zellen (Bau 701) und den zugehörigen Fortluftkamin (Bau 702) stillzulegen, die kontaminierten Einrichtungen zu demontieren und verbleibende Anlagenteile zu dekontaminieren.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen in den BA 1 und 2 bleibt bei diesem Vorhaben weiterhin auf die vorhandene Kontamination mit einer Aktivität vom $1E+08$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV und auf die für Kernbrennstoff in § 2 Abs. 3 AtG genannten Höchstgrenzen beschränkt.

Ziel des Antrages ist es, die Dekontamination und den Abbau von kontaminierten Anlagenteilen soweit voranzutreiben, dass die BA 1, 2 und -falls erforderlich- der Fortluftkamin mit einem noch zu beantragenden Bescheid nach § 29 StrlSchV freigegeben und damit konventionell abgerissen werden können.

2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Verfahrensrechtliche Entscheidung UVP-Pflicht des Vorhabens

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob Veranlassung bestand, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) durchzuführen und ist nach Vorprüfung des Einzelfalles zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 30. Juni 2010 bekannt gegeben.

2.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung des Antragsstellers

Zur Beurteilung der Frage, ob einer Genehmigung Versagungsgründe nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 6 AtG entgegenstehen, wurde die TÜV SÜD ET GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg mit Schreiben vom 16.06.2010 als Sachverständige gemäß § 20 AtG zugezogen. Die WAK GmbH hat mit Schreiben vom 21.10.2010 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Die TÜV SÜD ET hat in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 5.11.2010, Az.: [REDACTED] 4-10-0192, zwei Empfehlungen ausgewiesen. Hierzu hat die WAK GmbH mit Schreiben vom 24.11.2010 mitgeteilt, dass Lösungsmittel vor Ort nur in Kleinmengen eingesetzt werden und deren Handhabung in Metallbehältern erfolgt. Die TÜV SÜD ET hat mit Stellungnahme vom 29.11.2010, Az.: [REDACTED] 4-10-0214, ausgeführt, dass damit eine Empfehlung der TÜV SÜD ET von der WAK GmbH berücksichtigt wird. Die Empfehlung zum Vorlagezeitpunkt der Prüfprogramme wird mit Auflage III.5.1.2 der Genehmigung umgesetzt. Im Gutachten führt die TÜV SÜD ET weiter aus, dass das Vorhaben positiv geprüft wurde und hat die eingereichten Unterlagen mit TÜV-Prüfvermerk versehen.

Die Antragstellerin wurde zum Genehmigungsentwurf gehört.

3. Rechtliche und inhaltliche Würdigung

3.1 Genehmigungserfordernis nach § 9 AtG

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG bedarf der Genehmigung, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich ändert. Die bestehende Genehmigung regelt den Umgang mit Kernbrennstoffen bei Forschungstätigkeiten in den Heißen Zellen. Die Demontage kontaminierter Teile in den Betriebsstätten ist als wesentliche Änderung gegenüber dem genehmigten Umgang zu sehen.

Für die Erteilung der Genehmigung nach § 9 AtG ist nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg zuständig.

3.2 Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Genehmigungsbehörde hat ferner geprüft, ob Veranlassung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) bestand und ist aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalles zu dem Ergebnis gelangt, dass nach dem UVPG eine solche nicht besteht, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, denn es findet in den Einrichtungen weder eine Bearbeitung oder Verarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe statt, noch handelt es sich um den Betrieb von Einrichtungen zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Abfälle. Nachdem die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben hatte, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bestand, wurde dieses gem. § 3a UVPG im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

3.3 Einschluss der Genehmigung nach § 7 StrlSchV

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich auch auf den genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV. Daher ist für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV keine eigenständige Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV erforderlich.

3.4 Genehmigungsvoraussetzungen

3.4.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG), Fachkunde der verantwortlichen Personen sowie der sonst tätigen Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AtG)

Die erforderliche Zuverlässigkeit der WAK GmbH ist zu bejahen. Dies gilt sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht.

In Bezug auf die Zuverlässigkeit der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung von Kernbrennstoffen bzw. des Umgangs mit radioaktiven Stoffen verantwortlichen Personen liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben. Die verantwortlichen Personen besitzen auch die erforderliche Fachkunde nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG. Die Zuverlässigkeit und die ausreichende Fachkunde dieser Personen sind bei deren Bestellung mit positivem Ergebnis geprüft worden. Die notwendigen Kenntnisse werden für das sonst tätige Personal (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG) entsprechend den Vorgaben in der personellen Betriebsordnung vor Aufnahme der Tätigkeit vermittelt und dann laufend aktualisiert (Unterweisungen nach StrlSchV und innerbetriebliche Fortbildungen).

Die Strahlenschutzverantwortung für die Heißen Zellen trägt der Strahlenschutzverantwortliche der WAK GmbH, dieser hat einen Strahlenschutzbeauftragten und dessen Vertreter benannt.

3.4.2 **Vorsorge gegen Schäden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Die Genehmigungsbehörde und die Einvernehmensbehörde haben die gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD ET auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Nach der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV SÜD ET, dessen Schlussfolgerungen sich das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg anschließt, ist gewährleistet, dass bei der Durchführung der zu genehmigenden Maßnahmen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Durch die von der Antragstellerin beantragten Maßnahmen ist

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet und
- die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens gegeben.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg stützt seine Bewertung auf folgende Überlegungen:

Das beantragte Rückbaukonzept und damit die beabsichtigte Vorgehensweise beim Rückbau der Einrichtungen sind im Sicherheitsbericht „Stilllegung und Rückbau der Bauabschnitte 1 und 2 der Heißen Zellen (Bau 701) und des zugehörigen Fortluftkamins (Bau 702)“ beschrieben. Danach sind für die vorgesehenen Arbeiten (Umgang mit radioaktiven Stoffen) die nachfolgend angegebenen acht Rückbauschritte vorgesehen:

- | | |
|-------------------|--|
| Rückbauschritt 1: | Einrichtung und Aufbau der Infrastruktur |
| Rückbauschritt 2: | Vorbereitende Maßnahmen |
| Rückbauschritt 3: | Errichtung einer Ersatzlüftungsanlage für die BA 1 und 2 |
| Rückbauschritt 4: | Fernhantierte Dekontamination der Betonzellen |
| Rückbauschritt 5: | Manuelle Dekontamination / Entkernen der Betonzellen |

- Rückbausschritt 6: Rückbau der kontaminierten Strukturen und Einrichtungen außerhalb der Betonzellen
- Rückbausschritt 7: Gebäudedekontamination
- Rückbausschritt 8: Gebäudefreimessungen

Nach den Gebäudefreimessungen (separater Verwaltungsakt nach § 29 StrlSchV erforderlich) erfolgen die konventionellen Rückbaumaßnahmen, die nicht Gegenstand des Antrags sind. Der Fortluftkamin wird durch Voruntersuchungen radiologisch bewertet und ggf. einem Verfahren nach § 29 StrlSchV unterzogen.

Das Gesamtaktivitätsinventar zu Beginn des Rückbaus der HZ wurde von der WAK GmbH zu $5,5 \cdot 10^{11}$ Bq abgeschätzt. Aufgrund des während der Rückbauarbeiten im Vergleich zum genehmigten „Forschungsbetrieb“ stark reduzierten Aktivitätsinventars und der nun vorliegenden Form der Aktivität, überwiegend als Kontamination innerhalb der fünf Betonzellen, ist auch bei den radiologisch abdeckenden Einwirkungen von außen (z. B. Erdbeben oder Flugzeugabsturz) und Versagen der Rückhaltebarrieren (Versagen von Abluffiltern, Ausfall der Medienversorgung, der Lüftungsanlage, Brände und Explosionen und Absturz schwerer Lasten) eine unzulässige radiologische Belastung der Umgebung nicht zu erwarten. Unter Zugrundelegung der genannten Angaben der Antragstellerin zum Aktivitätsinventar zu Beginn des Rückbaus wird von der TÜV SÜD ET bestätigt, dass der Störfallplanungswert gemäß § 50 StrlSchV i. V. m. der Übergangsvorschrift des § 117 (18) StrlSchV weit unterschritten wird. Somit ergeben sich keine Anforderungen an eine weitergehende Auslegung.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg kommt aufgrund dieser Ergebnisse zur Feststellung, dass die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Der Umgang in den Bauabschnitten 1 und 2 und im Fortluftkamin wird weiterhin auf die vorhandenen Kontaminationen mit einer abgeschätzten Aktivität vom $1E+08$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV (FG) beschränkt. Die vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Baden-Württemberg vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass eine zwingende Notwendigkeit für Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen der bestehenden Genehmigungsaufgaben zwar nicht bestehen, aber aus Praktikabilitätsgründen eine Neufassung der Nebenbestimmungen im Hinblick auf den reinen Rückbau sinnvoll und zweckmäßig erscheint.

3.4.3 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen.

Mit Festsetzungsbescheiden vom 19.12.2009 an die WAK GmbH wurde bereits die erforderliche Deckungsvorsorge festgesetzt und durch Garantieerklärungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg nachgewiesen.

3.4.4 Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist weiterhin gewährleistet. Die vorgesehene Tätigkeiten durch die WAK GmbH haben keine Veränderungen der Anforderungen an die Sicherung der Einrichtungen zur Folge.

3.4.5 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG waren im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig, da ein Rückbau zur „Grünen Wiese“ vorgesehen ist.

3.5 Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 9 StrISchV)

Die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen für sonstige radioaktive Stoffe nach § 9 StrISchV werden durch die höheren Anforderungen bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Abs. 2 AtG mit abgedeckt.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Die in Abschnitt III. aufgelisteten Nebenbestimmungen aktualisieren und ersetzen die Nebenbestimmungen aus früheren Bescheiden. Im Hinblick auf die geänderte Zweckbestimmung (Demontage, Dekontamination) wurden spezifische Auflagen und Nebenbestimmungen neu erlassen.

Die in Abschnitt III. inhaltlich neuen Nebenbestimmungen 7ff stellen die Dokumentation der erforderlichen Prüfungen sowie die Information der Aufsichtsbehörde beim Rückbau sicher. Sie dienen der Gewährleistung des Fortbestands der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen und sollen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids im Rahmen der Aufsicht ermöglichen. Sie sind zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage, der Beschäftigten und der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage erforderlich.

5. Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieses Bescheids angeordnet, weil an der alsbaldigen Verwirklichung der Maßnahmen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin, weil damit der von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg angestrebte rasche Rückbau zügig abgeschlossen werden kann und somit auch Kosten eingespart werden.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen nach § 9 AtG sind gemäß § 21 AtG der Antragstellerin aufzuerlegen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 3 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 VwKostG.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des Verwaltungsaufwands festgesetzt. Demgegenüber blieb die Bedeutung und der Nutzen der Genehmigung für die WAK GmbH außer Betracht.

Die Auslagen wurden bzw. werden in gesonderten Bescheiden erhoben.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Stuttgart, 6.12.2010

Az.: 35-4663.32-1

